

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/35

Xanten, 26.09.2012

26. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – DBX – Anstalt öffentlichen Rechts über die Berichtigung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses	2
Bekanntmachung der Anmeldung der Schulneulinge an den Grundschulen der Stadt Xanten für das Schuljahr 2013/2014	3
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 029/11	4 - 5

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt des öffentlichen Rechts

**Bekanntmachung**

**Berichtigung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses des  
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten -AÖR-**

**für das Geschäftsjahr 2011 vom 09.07.2012  
(Amtsblatt der Stadt Xanten Nr. 28 vom 18.07.2012)**

Bekanntmachung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten –AÖR- vom 19.09.2012

In Ziffer 1 Feststellung des Jahresabschlusses wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Bereich Baubetriebshof

Der Jahresüberschuss in Höhe von 61.827,47 € wird an die Stadt Xanten ausgeschüttet.“

Xanten, 19.09.2012

Reintjes  
Vorstand

**Bekanntmachung**

**Anmeldung der Schulneulinge an den Grundschulen der Stadt Xanten  
für das Schuljahr 2013/2014 (geboren 01.10.2006 – 30.09.2007)**

**Schulanmeldetermine**

Kath.-Grundschule Birten Römerstraße 14	24.10.2012	08.00 – 12.00 Uhr 16.00 – 18.00 Uhr
Hagelkreuzschule Lüttingen Pantaleonstraße 13	22.10.2012 23.10.2012 25.10.2012	08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr
Kath.-Grundschule Marienbaum Emil-Underberg-Straße 15	24.10.2012	15.00 – 18.00 Uhr
Gem.-Grundschule Xanten Sonsbecker Straße 1	22.10.2012	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
	23.10.2012	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
	24.10.2012	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
<b>Teilstandort Vynen:</b> Hauptstraße 18	25.10.2012 Eltern können nach telefonischer Vereinbarung auch Termine in Xanten vereinbaren.	16.00 – 18.00 Uhr

Xanten, 25.09.2012

Bree  
Fachbereichsleiterin

003 K 029/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 29.11.2012 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Birten Blatt 559 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Birten Flur 3 Flurstück 1175, Gebäude- und Freifläche,  
Zur Wassermühle 63, groß: 229 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 229 qm großes Grundstück mit einem 1996 errichteten eingeschossigem und unterkellertem Einfamilienwohnhaus (linke Seite eines Doppelhauses) mit Satteldach mit zwei ausgebauten Dachebenen (Wohnfläche rund 101,5 qm ohne Terrasse). Ferner sind zwei befestigte Pkw-Stellflächen angelegt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2011 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.09.2012

Tuschen  
Rechtspfleger